



Allgemeine Informationen für inhaftierte Deutsche

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Benötige ich eine/n Anwältin /Anwalt?

Die Vertretungen der Bundesrepublik in Griechenland empfehlen, in jedem Fall einen Rechtsanwalt zu kontaktieren. Bei der Herstellung des Kontaktes können die Auslandsvertretungen Ihnen behilflich sein.

Vor Ort kann der zuständige Honorarkonsul / die Honorarkonsulin ggf. weitere Rechtsanwälte benennen. Vor Mandatserteilung empfiehlt es sich, das Honorar fest zu vereinbaren.

Das Anrecht auf Pflichtverteidigung steht dem Betroffenen immer zu.

Steht mir ein/e Dolmetscher/in zu?

Für das polizeilich-staatsanwaltliche Untersuchungsverfahren als auch für die Gerichtsverhandlung bei Personen, die die griechische Sprache nicht beherrschen, ist die Bestellung eines Dolmetschers in der griechischen Strafprozessordnung vorgesehen. Die Kosten für den Dolmetscher trägt die griechische Staatskasse. In Ausnahmefällen kann die Aussage in einer fremden Sprache (z. B. Englisch) abgegeben werden.

Eine Verletzung des Rechts auf Dolmetscherbeziehung zieht die absolute Ungültigkeit des Verfahrens nach sich und stellt einen Revisionsgrund dar. Der Häftling sollte in jedem Fall auf der Stellung eines qualifizierten Dolmetschers bestehen, selbst auf die Gefahr hin, dass dies zu einer Vertagung des Termins oder einer Verzögerung der Gerichtsverhandlung führt.

In welcher Form bieten die Auslandsvertretungen eine Haftbetreuung an?

Inhaftierten werden auf Wunsch baldmöglichst nach Beginn ihrer Inhaftierung sowie in der Regel ein Mal pro Jahr von einem Mitarbeiter der Konsularabteilung der zuständigen Auslandsvertretung besucht. Die Konsularbeamten/innen stehen Ihnen in jedem Fall immer telefonisch zur Verfügung.

Wir sind bemüht, Ihnen bei allgemeinen Problemen behilflich zu sein und z. B. bei der Behebung von besonderen Schwierigkeiten im Gefängnis. Im Rahmen unserer Möglichkeiten werden wir für Sie vermittelnd tätig werden. Die rechtliche Vertretung kann jedoch nur durch einen Rechtsanwalt erfolgen.

Beschwerdemöglichkeiten

Unstimmigkeiten über die Haftbedingungen sollten mit der Gefängnisleitung und in gravierenden Fällen mit der zuständigen Auslandsvertretung besprochen werden.

Kann ich mich innerhalb der EU auch nach Deutschland überstellen lassen?

Hinweis: Ein Rechtsanspruch auf Überstellung besteht nicht.

Für eine Beratung zu den rechtlichen Auswirkungen einer Überstellung auf die noch zu verbüßende Haftstrafe, wenden Sie sich bitte an den von Ihnen beauftragten Anwalt.

Eine Überstellung nach Deutschland ist grundsätzlich möglich wenn:

- Sie Deutscher sind oder Ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben,
- das gegen Sie ergangene Strafurteil rechtskräftig und vollstreckbar ist,
- die Tat, für die Sie verurteilt wurden, auch nach deutschem Recht strafbar und nicht verjährt ist,
- Sie für die gleiche Tat nicht bereits in Deutschland verurteilt wurden,
- Sie der Überstellung schriftlich zustimmen,
- das zuständige deutsche Gericht das griechische Urteil für vollstreckbar erklärt (Exequaturverfahren)
- Griechenland und Deutschland sich auf die Überstellung geeinigt haben.

Die Botschaft Athen oder das Generalkonsulat Thessaloniki wird Ihr Ersuchen um Überstellung bei Bedarf betreuen, hat aber keinen Einfluss auf die Entscheidungen der griechischen oder der deutschen Justiz.

Wie und wann kann ich ein Überstellungsverfahren anstoßen?

Das Überstellungersuchen ist vom Inhaftierten an die Gefängnisleitung zu stellen. Für Fragen steht Ihnen in der Regel der Sozialarbeiter der Haftanstalt zur Verfügung. Gern können Sie sich auch an die für Sie zuständige Auslandsvertretung wenden.

Zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens um Überstellung müssen i. d. R. noch mindestens sechs Monate Haftstrafe zu verbüßen sein.

Von allen Maßnahmen, die auf Ihren Überstellungswunsch hin von den Justizbehörden Griechenlands oder der Bundesrepublik Deutschland veranlasst werden, erhalten Sie schriftliche Mitteilung. Zu beachten ist jedoch, dass es in jedem Fall im Ermessen der griechischen Justizbehörden liegt, ob dem Ersuchen auf Überstellung entsprochen wird oder nicht.

Gibt es in der Haftanstalt Versorgungsmöglichkeiten im Krankheitsfall?

Alle Gefängnisse sollten rund um die Uhr über einen Gefängnisarzt, der die Häftlinge im Krankheitsfall untersucht und behandelt, sowie einen Gefängnispsychiater und Krankenpflegepersonal verfügen.

In größeren Gefängnissen besteht in der Regel eine eigene Krankenhausabteilung mit mehreren Ärzten. Bei schweren Krankheiten wird der Häftling, falls erforderlich, in ein staatliches Krankenhaus verlegt.

Der Häftling wird bei seiner Einweisung sowie danach alle sechs Monate vom Anstaltsarzt untersucht.

Gibt es bei Bedarf eine Diätverpflegung für Inhaftierte?

Der Häftling hat Anspruch auf Diätverpflegung, soweit ihre Notwendigkeit vom Gefängnisarzt anerkannt worden ist. In der Praxis ergeben sich hierbei jedoch immer wieder Probleme, da die Gefängnisküchen auf Sonderverpflegung nicht eingerichtet sind. Der Häftling darf sich auf eigene Kosten weitere Lebensmittel besorgen; die eigene Essenszubereitung ist nur durch Beschluss des Anstaltsbeirats auf Empfehlung des Anstaltsarztes aus medizinischen Gründen gestattet.

Besteht Arbeitspflicht und wird die Leistung auf meine Haftdauer angerechnet?

Für Häftlinge, außer für Untersuchungshäftlinge, besteht grundsätzlich keine Arbeitspflicht. Jedoch muss der Häftling für die Reinhaltung von Zelle, Bettwäsche etc. selbst Sorge tragen.

Es stehen nicht für alle Häftlinge Arbeitsplätze zur Verfügung. Um einen Arbeitsplatz zu erhalten, ist ein formeller Antrag des Häftlings bei der Gefängnisleitung erforderlich, wobei Anträge von Häftlingen mit hohen Freiheitsstrafen in der Regel vorrangig berücksichtigt werden.

Die begünstigte Anrechnung von Hafttagen ist erst nach Rechtskraft des Urteils (Ausstellungsdatum) möglich. Wenn Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, kann die begünstigte Anrechnung wieder aufgehoben werden.

Wird mir Kleidung zur Verfügung gestellt?

Der Häftling darf seine eigene Kleidung tragen; bei Bedarf muss ihm diese gestellt werden.

Wie kann man mir Geld überweisen?

Für jeden Häftling wird ein persönliches Konto geführt. Dieses wird aus Geldbeträgen gebildet, die der Häftling bei Überführung in das Gefängnis mit sich führte, aus Überweisungen von Dritten oder, falls ein Arbeitslohn gezahlt wird, aus den selbst erwirtschafteten Beträgen während seiner Haftzeit.

Ist es erlaubt Briefe und Pakete zu erhalten?

Briefe unterliegen grundsätzlich keiner Zensur. Eine Ausnahme wird dann gemacht, wenn sich aus der Korrespondenz des Häftlings ein Sicherheitsrisiko ergeben könnte.

Der Versand von Paketen an die Häftlinge ist auf dem Postweg grundsätzlich nicht gestattet. Auch anlässlich von Besuchen können Pakete nicht übergeben werden. Es empfiehlt sich daher, den Weg von Geldüberweisungen zu wählen und die benötigten Gegenstände vor Ort zu beschaffen.

Darf ich Besucher empfangen?

Ein Häftling darf grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gefängnisleitung besucht werden. Ein ausdrückliches Recht zu einem wöchentlichen Besuch von mindestens einer halben Stunde Dauer steht Ehegatten, Eltern, Kindern, Vettern und Kusinen ersten Grades des Häftlings in der Regel zu; auch Vertreter von der Botschaft und dem Konsulat haben ein Besuchsrecht.

Wie sind die Telefonkontaktmöglichkeiten geregelt?

Der Häftling hat Anspruch darauf, mit der Auslandsvertretung, seinem Verteidiger, Verwandten und Personen, die „eine positive Wirkung ausüben“, Telefongespräche zu führen. Die Telefonzeiten werden von der Haftanstalt festgelegt.

Habe ich Zugang zu gedruckten und elektronischen Medien?

Die Lektüre von allgemeinbildenden, wissenschaftlichen oder der Unterhaltung dienenden Zeitungen und Zeitschriften ist zulässig. Ferner besteht ein Anspruch auf den Empfang von Radio- und Fernsehsendungen. Diesbezügliche Einzelheiten werden durch den Anstaltsbeirat bestimmt.